

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300364/11 - Gru

Linz, am 4. August 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 61.103/15-VI/13/89 vom 19. Mai 1989

An das

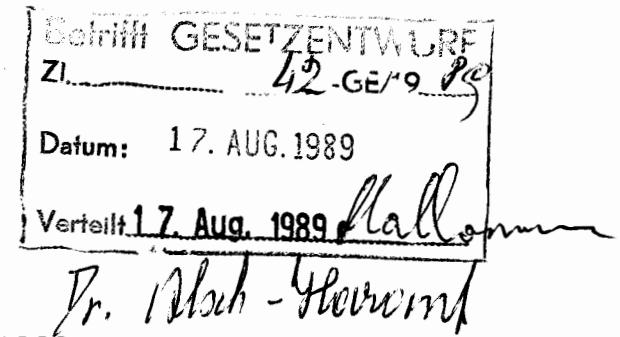
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 19. Mai 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

Der nunmehr zur Begutachtung versandte Entwurf eines Psychologengesetzes deckt sich in weiten Passagen mit dem bereits im Juli 1978 vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeiteten Entwurf eines Psychologengesetzes, wobei die im damaligen Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen größtenteils bereits im jetzigen Entwurf verarbeitet wurden. Der im Begutachtungsverfahren 1978 von Länderseite vorgebrachte Einwand gegen die Einführung eines neuen Kompetenztatbestandes wurde jedoch auch im neuen Entwurf eines Psychologengesetzes nur marginal berücksichtigt und entbehrt auch weiterhin einer genaueren Begründung und



Rechtfertigung. Es sind daher neuerlich im Rahmen der vom h. Amte wahrzunehmenden Interessen gegen die mit Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommene schlechende Aushöhlung der Länderkompetenzen durch den neuen Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen" in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG Bedenken anzumelden.

Obwohl die Erläuterungen im allgemeinen Teil S. 9 selbst davon sprechen, daß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 keine ausreichende verfassungsrechtliche Absicherung für das Psychologengesetz darstellt, begnügt sich der besondere Teil der Erläuterungen zu Art. II mit der Feststellung, "daß bei der in Aussicht genommenen Verfassungsbestimmung jedenfalls davon ausgegangen werden kann, daß in bestehende Landesgesetze, beispielsweise in Regelungen über die psychologische Begutachtung und ähnliches, nicht eingegriffen wird, da sich diese Vorschriften kompetenzrechtlich gesehen ohnedies als Auswirkungen der die Sachmaterie erfassenden Adhäsionskompetenz der Länder darstellen".

Es wird somit von Seiten des Bundes zugegeben, daß auf Grund der geltenden Verfassungsrechtslage eine gesetzliche Regelung der Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen vom Bundesgesetzgeber her nicht möglich ist, bei der Begründung der Beschneidung der gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG geltenden Länderzuständigkeit begnügen sich die Erläuterungen jedoch mit der lapidaren Feststellung, daß in bestehende Landesgesetze nicht eingegriffen werde. Eine Begründung, geschweige denn eine Rechtfertigung für diese Beschneidung der Länderkompetenz ist dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist der vom vorliegenden Gesetzentwurf betroffene Regelungsgegenstand als komplexe Materie anzusehen, d.h. die Zuständigkeit ergibt sich als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung des jeweils in Betracht kommenden Sachgebietes. Demnach kann sich die Bundeszuständigkeit für wichtige Teilbereichsregelungen zwar auf den Kompetenztatbestand Gesundheitswesen (soweit sich die Angelegenheiten auf die klinische Psychologie beziehen) und auf den Kompetenztatbestand Einrichtung beruflicher Vertretungen (soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet) stützen. Wenn auch nicht bestehende Landesgesetze durch die Verfassungsänderung unmittelbar betroffen werden, so wird doch unmittelbar der durch Art. 15 Abs. 1 und allenfalls auch Art. 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG gegebene Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers beschränkt. Diese Kompetenzeinschränkung der Länder erfolgt, wie bereits bei der Beratung des Arbeitsausschusses gemäß § 6 GO der Verbindungsstelle der Bundesländer am 30.5.1989 festgestellt wurde, ohne rechtzeitige und umfassende Information der Bundesländer und ohne jeglichen Ausgleich. Es kann daher dem gegenständlichen Gesetzentwurf auf Grund grundsätzlicher Überlegungen im Hinblick auf die einseitige Vorgangsweise durch den Bund betreffend die Kompetenzverschiebung im Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht zugestimmt werden.

B...Unbeschadet_der_grundsätzlichen_Ablehnung_der_Kompetenzverschiebung_in_der_vorgesehenen_Form_wird_zu_den_einzelenen_Bestimmungen_bemerkt:

Zu Art. I § 1:

Im Hinblick auf die in § 14 Abs. 1 vorgesehene Geldstrafe für die unberechtigte Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 erscheint eine präzise Definition der psychologischen Berufsausübung unabdingbar. Ob mit der Um-

schreibung im § 1 das Auslangen gefunden werden kann, muß bezweifelt werden. Wo genau die Abgrenzung der beratenden Tätigkeit durch einen Sozialarbeiter und jene durch einen Psychologen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 liegt, wird im Einzelfall sehr schwer festzustellen sein.

Bei gleichzeitiger Würdigung der Intentionen des gegenständlichen Gesetzentwurfes im Hinblick auf eine seriöse psychologische Versorgung der Bevölkerung und des Schutzes einzelner Betroffener als "Konsumenten" psychologischer Tätigkeiten, muß es doch als unbefriedigend bezeichnet werden, daß im § 1 gleichsam eine Monopolisierung von beruflichen Tätigkeiten, soferne diese auf Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar zurückgreifen und direkte Folgen für die betroffene Person haben können, für ausschließlich eine Berufsgruppe vorgenommen werden soll. Dies ist umso befremdlicher, als im gegenständlichen Gesetzentwurf einerseits die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Ausübung anderer Sozialberufe nicht berührt werden sollen (§ 1 Abs. 4), und andererseits die Grenzen der psychologischen Berufsausübung gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit Ärzten gemäß § 11 und den darin formulierten Auflagen dargetan werden.

Weiters ist zu fragen, inwieweit wirklich ein Unterschied zwischen der Definition des § 1 Abs. 2 Z. 2 und des § 1 Abs. 2 Z. 3 liegt, da auch die Beratung und Betreuung bei Eheproblemen sicherlich auf Grund einer Feststellung der psychischen Beschaffenheit der Ehepartner getroffen wird und das Ziel verfolgt, Schwierigkeiten der betroffenen Personen zu mildern oder zu beseitigen.

Zu § 4:

Es erscheint bedenklich, daß Psychologen nach nur einem Jahr klinischer Ausbildung schon eine Praxis führen dürfen. Die Psychologen sollen dann offenbar bereits in der Lage sein, eventuell bei ihren Patienten auftretende Erkrankungen zu erkennen, um eine fachärztliche Behandlung zu veranlassen (es darf in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Ärzteausbildungsordnung hingewiesen werden).

Zu § 5:

Die Verlängerung der Eintragung in die Psychologenliste ist an die Bedingung geknüpft, daß der Psychologe innerhalb des jeweiligen dreijährigen Befristungszeitraumes die im § 5 genannten, vom Berufsverband Österreichischer Psychologen organisierten und durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen absolviert. Hierdurch wird der Dienstgeber eines nicht frei-beruflich tätigen Psychologen auf zweifache Weise belastet: Zum einen hat er die für die Fortbildung erforderlichen Dienstfreistellungen zu gewähren, zum anderen wird er wohl auch die dem Bediensteten erwachsenen Kosten der Fortbildung zu tragen haben. Dies ist zwar nicht ausdrücklich im Entwurf verankert, ergibt sich aber aus dem Umstand, daß diese Fortbildung für den Dienstnehmer zwingend ist. Das Gebot der Fortbildung gilt für die meisten Berufssparten, ohne daß dies derart starr gesetzlich fixiert ist. Es ist zu erwarten, daß andere Berufsgruppen ähnliche Fortbildungsregelungen in ihrem Berufsrecht anstreben, sollten diese Bestimmungen des Entwurfes Gesetz werden. Durch diese starre Regelung soll sichtlich ein Mangel im Zusammenhang mit der Möglichkeit der wissenschaftlich fundierten Festschreibung der Arbeitsmethoden und Erkenntnisse der Psychologie kompensiert werden; denn auch auf dem Gebiet der Medizin gibt es wissenschaftliche Fortschritte und die Notwendigkeit an fachlicher Fortbildung, aber auf diesem Gebiet gibt es keine derartig detaillierten Regelungen.

Zu § 6:

Nach Abs. 8 steht gegen Bescheide des Berufsverbandes der Österreichischen Psychologen, mit der die Eintragung in die Psychologenliste verweigert wird, die Berufung an den Landeshauptmann offen. Der Landeshauptmann hat stattgebende Berufungsbescheide binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft dem Bundeskanzler unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen vorzulegen. Der Bundeskanzler kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Diese Bestimmung lehnt sich zwar an die Bestimmung des § 11 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 an, es darf jedoch neuerlich darauf hingewiesen werden, daß aus dieser Regelungsmethode ein nicht verständliches Mißtrauen gegenüber dem Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung abzuleiten ist.

Zu § 10:

Die in Abs. 5 normierte Pflicht, daß sich zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Personen bei der Ausübung des psychologischen Berufes grundsätzlich auf Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken haben, auf denen sie ausreichend Kenntnis und Erfahrung erworben haben, erscheint ohne weitere Präzisierung bzw. Determinierung als Leerformel: Wenngleich auch die Erläuterungen dazu bemerken, daß diese Bestimmung als Einfallspforte für eine mögliche künftige Fachpsychologenregelung gesehen werden kann, so ist gerade auch deshalb die Sinnhaftigkeit einer derartig allgemein gehaltenen Verpflichtung, deren Nicht-Befolgung auch eine Verwaltungsübertretung darstellt, fraglich. Im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens wird sich dabei immer das Beweisproblem ergeben, ob eine Psychologin oder ein Psychologe auf Arbeitsgebieten bzw. mit Methoden tätig geworden ist, auf denen sie/er sich ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, bzw. ob ihre/seine Kenntnisse und Erfahrungen ausreichend sind, und wie derartige Erfahrungen und Kenntnisse nachzuweisen sind. Sollte in späterer

Folge tatsächlich eine Regelung über die Fachpsychologen vorgesehen werden, könnte eine derartige Regelung mit spezifischen Fachausbildungslehrgängen gekoppelt werden. In der derzeitigen Form scheint sie jedoch nicht mehr als eine Leerformel zu sein, die entbehrlich ist.

Zu § 11:

Die in Abs. 4 vorgesehene Einschränkung für die Weiterbehandlung von auch ärztlich behandelten Patienten stellt einerseits auf die sehr präzis beschriebene Tätigkeit in einer gemäß § 6a Ärztegesetz 1984 anerkannten Ausbildungsstätte (für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen Sonderfaches) ab, andererseits aber auch auf eine andere vergleichbare öffentliche Einrichtung des Gesundheitswesens. Warum einerseits eine derartig spezielle Anforderung gestellt wird, die andererseits durch einen derartig unbestimmten Gesetzesbegriff wie "vergleichbare öffentliche Einrichtungen des Gesundheitswesens" ersetzt werden kann, bleibt auch nach Lektüre der Erläuterungen unklar.

Zu § 14:

Wie die Erläuterungen ausdrücklich erwähnen, verzichtet der gegenständliche Gesetzentwurf auf ein Disziplinarrecht innerhalb der Standesvertretung, sondern begnügt sich mit der Schaffung von Verwaltungsübertretungen. Da im gegenständlichen Entwurf keine Behörde zur Wahrnehmung des Verwaltungsstrafrechtes ausdrücklich genannt ist, ist gemäß § 26 Abs. 1 VStG. 1950 die Bezirksverwaltungsbehörde hiefür zuständig. Wenngleich einer vereinfachten und einer Deregulierung entsprechenden Abfassung der Berufsorganisation grundsätzlich zugestimmt werden kann, erhebt sich doch die Frage, warum das in allen anderen Berufsrechten vorgesehene Disziplinarrecht bei den Psychologen vollständig vernachlässigt werden soll. Es wird durch den gegenständlichen Gesetzentwurf zwar eine starke Interessensvertretung gebildet,

dieser jedoch im Rahmen der Wahrnehmung von Standesinteressen nicht die Möglichkeit gegeben, im eigenen Wirkungsbereich Übertretungen der Standesrechte wahrzunehmen.

Zu den §§ 15 ff.:

Die grundsätzliche Entscheidung, das Berufsrecht der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen im Rahmen der durch die jüngste Judikatur vorgegebenen Bedingungen möglichst reduziert zu regeln, wird im Sinne einer gesetzlichen Deregulierung begrüßt.

Zu § 25:

Die Bestimmung enthält die im § 2 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 erwähnte besondere bundesgesetzliche Vorschrift, die die Ausübung der psychologischen Berufe ausdrücklich von der Geltung der Gewerbeordnung 1973 ausnimmt. Es erscheint jedoch erforderlich, nicht nur im § 25 des Psychologengesetzes das Verhältnis zur Gewerbeordnung klarzustellen, sondern auch im § 2 Abs. 1 Z. 11 der Gewerbeordnung 1973.

Zu § 26:

In diesem Zusammenhang darf bereits auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 5 und die darin geäußerten Bedenken bezüglich der Inhaltsleere des Begriffes der ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen hingewiesen werden.

Weiters scheint es überlegenswert, das Psychologengesetz gemeinsam mit einem Therapiegesetz zu schaffen, da dadurch die Abgrenzung der Tätigkeit der Psychologen im Verhältnis zu verwandten Berufen z.B. Sozialarbeiter, Pädagogen usw. sichtbarer gemacht würde.

Die Gegenüberstellung beider Materien würde zeigen, daß sich der gegenständliche Gesetzentwurf im Hinblick auf die bereits gegebene psychologische Versorgung der Bevölkerung mit entsprechend qualifizierten Vertretern anderer Sozialberufe,

- 9 -

welche psychologische Erkenntnisse und Methoden unmittelbar anzuwenden haben, als zu eng erweist.

Zu Art. II:

In diesem Zusammenhang darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teil hingewiesen werden.

Zu Art. III:

Es darf nochmals vorgeschlagen werden, die Ausnahme von der Gewerbeordnung auch im § 2 Abs. 1 Z. 11 der Gewerbeordnung 1973 festzuhalten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
Schw -
VM